

Stadt Melle



Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan

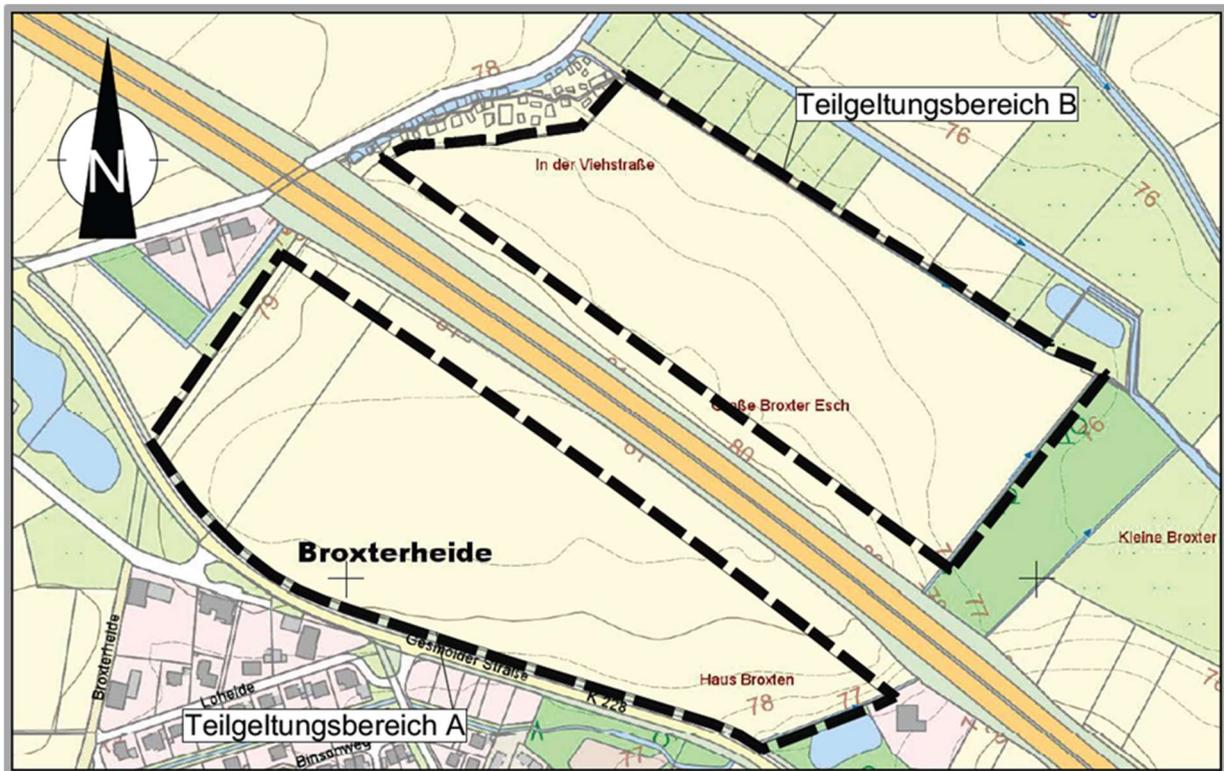
„Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“

22. Flächennutzungsplanänderung

Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Planungsstand: 15.07.2022

Übersichtskarte

Planungsbüro Weinert
Rosenstraße 7 26 529 Marienhäfe
Telefon 04934/340 838 - 0 Telefax 04934/340 838 - 7



Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2022 bis zum 01.07.2022

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr – mit Schreiben vom 27.05.20222. Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum – mit Schreiben vom 30.05.20223. ExxonMobil Production Deutschland GmbH – mit Schreiben vom 30.05.20224. Amprion GmbH – mit Schreiben vom 03.06.20225. Ericsson GmbH – mit Schreiben vom 30.05.20226. Deutsche Telekom Technik GmbH– mit Schreiben vom 02.06.20227. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – mit Schreiben vom 14.06.20228. Handwerkskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim – mit Schreiben vom 15.06.20229. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen– mit Schreiben von 17.06.2022	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

<p>10.</p>	<p>Stadt Melle Tiefbau– mit Schreiben vom 02.06.2022</p> <p>Hier: Stellungnahme zur Entwässerung</p> <p>1. Vermerk</p> <p>Entsprechend den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan: „Freifläche Photovoltaikanlage Gesmold“ und der 22. Flächennutzungsplanänderung soll das anfallende Niederschlagswasser unmittelbar unter und zwischen den Solarmodulen (flächenhaft) versickert werden, (siehe Pkt. 10, bzw. 11 Erschließung / Ver- und Entsorgung)</p> <p>Ein Bodengutachten mit Angaben zu Durchlässigkeitsbeiwerten der anstehenden Böden liegt den Unterlagen im Verfahren bei.</p> <p>Bei einer flächenhaften Versickerung sind die Hinweise gem. dem Gutachten von Porada GeoConsult vom 20.11.2021 und dem Schreiben vom 06.04.2022 zu beachten, insbesondere die Wichtigkeit einer geschlossenen Vegetationsdecke im Bereich der Photovoltaik-Tische, um Erosion und Verschlammung zu vermeiden. Dabei ist das Niederschlagswasser schadlos im Untergrund zu versickern. Ein Abfluss auf ein Nachbargrundstück ist unzulässig.</p> <p>Für den Einsatz einer Versickerungsanlage sind die baulichen und betrieblichen Hinweise gemäß dem Arbeitsblatt der ATV A 138 und den Herstellerangaben von Versickerungssystemen einzuhalten.</p> <p>Bei nicht einwandfreier Funktion der Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Melle und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, ob eine Ableitung in das nächste leistungsfähige, öffentliche Gewässer ggf. mit einer vorgeschalteten Rückhaltung vorzunehmen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die Hinweise im Sinne der Stellungnahme beachtet.</p>
-------------------	--	--

<p>11.</p>	<p>Kreislandvolkverband Melle e.V. - mit Schreiben vom 29.06.2022</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihren Abwägungsvorschlag auf unsere erste Stellungnahme möchten wir nochmal herausstellen, dass die geplanten Flächen unserer Ansicht nach durchaus eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für Meller Betriebe und eine hohe Ertragskraft besitzen. Hierbei ist herauszustellen, dass der Standort Melle aus ackerbaulicher Sicht als Gunststandort anzusehen ist. Durch eine überdurchschnittliche Bodengüte und Niederschlagsmenge können die Meller Ackerflächen in der derzeit vorherrschenden Ernährungskrise einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der Produktion von Lebensmittel leisten. Viele andere Standorte im Landkreis Osnabrück oder auch gesamt Niedersachsen haben bei weitem nicht das Ertragspotenzial wie die hier geplanten Flächen. Des Weiteren möchten wir auf den äußerst günstigen Schnitt der Flächen und die überdurchschnittliche Flurstücksgröße hinweisen, die eine Bewirtschaftung der Flächen aus wirtschaftlicher Sicht besonders attraktiv macht.</p> <p>Auch wenn der derzeitige Pächter nicht auf die dauerhafte Bewirtschaftung der Flächen angewiesen ist, könnte ein Großteil der Meller Landwirte durch die Bewirtschaftung der beiden Flächen die Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe verbessern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Für die Flächen gilt kein raumordnerischer Vorrang oder Vorbehalt für die Landwirtschaft. Im Zusammenhang mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm wurde ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt. Es wurde hierbei kein Vorbehalt der Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgestellt. Das Plangebiet besitzt daher keine besonderen Funktionen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.</p> <p>Weiterhin wurde in dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag für das Plangebiet keine besondere Ertragskraft /Bodenfruchtbarkeit festgestellt.</p> <p>Durch die Wahl des Plangebietes werden keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nach dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag des Raumordnungsprogrammes berührt. Mit der Umsetzung des Solarparks und der damit verbundenen finanziellen Beteiligung wird dem landwirtschaftlichen Betrieb eine weitere Einnahmequelle eröffnet.</p>
<p>12.</p>	<p>Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung – mit Schreiben vom 01.07.2022</p> <p>Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 30.05.2022 bis 01.07.2022 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p>	

<p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die hier beabsichtigte vorbereitende Bauleitplanung. Dem Ergebnis der Abwägung kann gefolgt werden.</p> <p>Den Ausführungen zum Themenkomplex „Plaggenesch“, dass im Rahmen der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und im Rahmen der weiteren- Tief- und Ausbauplanung eine archäologische Abstimmung / Baubegleitung erfolgt, kann gefolgt werden.</p> <p>Da das Überschwemmungsgebiet auch auf Flächennutzungsplanebene dargestellt wird, wird empfohlen das Gebiet - wie bereits in der vorherigen Auslegung erfolgt - nachrichtlich in die Änderungsunterlage zu übernehmen.</p> <p>Die Verfahrensvermerke im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung beziehen sich fälschlicherweise auf die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“ und sollten korrigiert werden.</p> <p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung steht auf Seite 17 folgendes: „Die hierfür erforderlichen Flächen werden als private Straßenverkehrsflächen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.“ Die Festsetzung von Verkehrsflächen wird jedoch im § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB geregelt.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></p> <p>Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Das Überschwemmungsgebiet tangiert nur den räumlichen Geltungsbereich. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist das Überschwemmungsgebiet, aufgrund der mangelnden parzellenschräfe, nicht darstellbar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

Stadt Melle

Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“

22. Flächennutzungsplanänderung

(Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

	<p>Einschränkungen durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen ergeben sich für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Sondergebietes bzw. die Bewirtschaftung angrenzender Acker- und Grünlandflächen keinen zusätzlichen Einschränkungen.</p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den „Freifläche Photovoltaikanlage Gesmold“ der Stadt Melle keine Bedenken.</p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.	Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung – mit Schreiben vom 05.07.2022	

<p>Ergänzend zur Stellungnahme vom 01.07.2022 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt:</u></p> <p><u>Naturschutz + Wald:</u> Artenschutz</p> <p>Die Belange des Naturschutzes/ Besonderen Artenschutzes wurden sorgfältig überprüft. Erforderlich für die nachgelagerte Planung ist die erfolgreiche Durchführung der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen. Die dafür erforderlichen Flächen werden benannt und die Maßnahmen beschrieben. Anhand der mir zur Verfügung stehenden Informationen ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen durchgeführt werden können und dass bei ordnungsgemäßer Durchführung der CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote eintreten.</p> <p>Eingriffsregelung</p> <p>Die Eingriffsregelung wird im Detail auf der Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet. Es ist auf dieser Planungsebene erkennbar, dass durch Maßnahmen vor Ort sowie durch die Extensivierung der Nutzung der Flächen unter / zwischen den Modulen die entstehenden Eingriffe ausgeglichen werden können.</p> <p>Natura 2000 / FFH-Verträglichkeit</p> <p>Die FFH-Vorprüfung auf wird auf S.32 im Umweltbericht vorbereitet. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 355 „Else und obere Hase“ sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu befürchten. Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird dies so mitgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

	<p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt, der Straßen- und Verkehrsaufsicht und des Brandschutzes weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p>15.</p>	<p>Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung – mit Schreiben vom 05.07.2022</p> <p>Ergänzend zur Stellungnahme vom 01.07.2022 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt:</u></p> <p><u>Naturschutz + Wald:</u></p> <p>Artenschutz</p> <p>Die Belange des Besonderen Artenschutzes wurden sorgfältig überprüft. Erforderlich für die nachgelagerte Planung ist die erfolgreiche Durchführung der artenschutzrechtlichen CEF- Maßnahmen. Die dafür erforderlichen Flächen werden benannt und die Maßnahmen beschrieben. Anhand der mir zur Verfügung stehenden Informationen ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen durchgeführt werden können und dass bei ordnungsgemäßer Durchführung der CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote eintreten.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Hinsichtlich der Absicherung der Maßnahmenfläche verpflichtet sich der Vorhabenträger über einen städtebaulichen Vertrag zu einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Melle.</p>

<p>Die Maßnahmenflächen sind in der Örtlichkeit durch geeignete Hilfsmittel gegenüber normalen landwirtschaftlichen Nutzflächen abzugrenzen. Ferner sind sie rechtlich zu sichern durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Melle.</p> <p>Die Vorgaben und Empfehlungen des Artenschutzbeitrages sind umzusetzen bzw. zu berücksichtigen, einschl. des Monitorings. Die Fertigstellung der Herrichtung der Flächen ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme zu melden, unter Tel.:0541/501-4012 bzw. Martin.schniederbemd@lkos.de. Die Abnahme erfolgt gemeinsam mit dem Umweltbüro der Stadt Melle.</p> <p>Eingriffsregelung</p> <p>Es ist erkennbar, dass durch Maßnahmen vor Ort sowie durch die Extensivierung der Nutzung der Flächen unter / zwischen den Modulen bei ordnungsgemäßer Umsetzung bzw. Berücksichtigung der unten genannten Bewirtschaftungsbedingungen die entstehenden Eingriffe ausgeglichen werden können.</p> <p>Mit der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 1.1 ist beabsichtigt, die Bodennutzung im Sondergebiet, also unter und zwischen den PV-Modulen zu regeln. Die Nutzung wird hier nach meiner Einschätzung äußerst knapp beschrieben mit „Extensivgrünland“ beschrieben. Auch in der Begründung oder im Umweltbericht wird diese Nutzung nur wenig näher beschrieben (nur hinsichtlich des zu verwendenden Saatgutes). Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Katalog mit Nutzungsaufgaben erarbeitet, der üblicherweise bei der Ausweisung von Extensivgrünland zur Anwendung kommt, die hier aufgeführt wird:</p> <p>„Bewirtschaftungsbedingungen für die extensive Grünlandnutzung“</p> <p>Der Bewirtschafter bzw. der mit der Pflege Beauftragte verpflichtet sich, die betreffenden Flurstücke als Dauergrünland zu belassen, den Wasserhaushalt nicht zu verändern und unter folgenden Bedingungen zu bewirtschaften:</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Im Sinne der Stellungnahme wird die Begründung um Aussagen zur extensiven Grünlandnutzung ergänzt. Die Fläche wird extensiv durch eine zweimalige Mahd im Jahr oder einer Schafbeweidung gepflegt. Die Beweidung durch Rinder ist nicht vorgesehen.</p>
---	--

<ul style="list-style-type: none">• Kein Grünlandumbruch, kein Walzen, Schleppen und Düngen in der Vogelbrutzeit (15. März bis 15. Juni)• Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Biozide)• Kein Liegenlassen von Mähgut• Keine Düngung mit Jauche oder Gülle• Keine Düngung mit Mineraldünger• Nutzung als Weide mit max. 2 Rindern/ha• Nutzung als Mähweide, Schnitt ab 15. Juni* und anschließende Beweidung mit max. 2 Rindern/ha• Nutzung als Wiese, Schnitt ab 15. Juni*• Mindestmahd einmal innerhalb von 2 Jahre• der derzeitige Wasserstand darf nicht gesenkt werden• keine der Melioration dienende Veränderungen des Bodenreliefs (insbesondere Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerücken u.ä.)• sofern die Vegetation mit Hilfe von Regiosaatgut oder durch die Ausbringung von Mähgut von anderen hochwertigen Naturschutzflächen angereichert werden soll, ist dieses vom Bewirtschafter zu dulden.• bei Weidenutzung: Die Tiere sind unbedingt rechtzeitig von den Flächen auf andere Weiden umzustellen, so dass Trittschäden oder übermäßiger Verbiss vermieden werden. Eine Zufütterung ist nicht erlaubt, ausgenommen Mineral-ZSalzsteine. Auf das Auftreten problematischer Weideunkräuter ist besonders zu achten. Eine Bekämpfung dieser ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist verboten.• Das Vorkommen besonderer Wiesenvogelarten kann ggf. weitere Auflagen/Änderungen bedingen. Dieses ist im Einzelfall mit der Untere Naturschutzbehörde abzustimmen. <p><u>Extensive Beweidung mit Schafen/Ziegen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 2GVE; ein Mutterschaf entspricht 0,15 GVE, Schafe außer Mutterschafen 0,1 GVE.	
---	--

<ul style="list-style-type: none">• 1. Der erste Aufwuchs ist als Schnitt zu nutzen, Schnitt nicht vor dem 20. Mai. Nach dem ersten Schnitt, wenn wieder genug Gras und Kräuter nachgewachsen sind, können die Flächen mit max. 1 Großvieheinheit pro Hektar (max. 12 Schafe/ha) beweidet werden.• 2. Eine Zufütterung der Schafe ist nicht erlaubt, ausgenommen Mineral-ZSalzsteine.• 3. Die Tiere sind unbedingt rechtzeitig von den Flächen auf andere Weiden umzustellen, so dass Trittschäden oder übermäßiger Verbiss vermieden werden.• 4. Auf das Auftreten problematischer Weideunkräuter ist besonders zu achten. Eine Bekämpfung dieser ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist verboten.• 5. Die Flächen sind einem Monitoring zu unterziehen. Sofern sich aus dem Monitoring die Notwendigkeit der Änderung der Bewirtschaftung ergibt, kann u.U. die Beweidung mit Schafen ausgeschlossen werden.• 6. Die laut Konzept vorgesehene Nachsaat mit Regiosaatgut ist, sofern die Beweidung erfolgt, vom Artenspektrum her anzupassen.• 7. Wünschenswert und zu empfehlen ist die Beimischung von einigen Ziegen, da diese ein anderes Nahrungsspektrum haben und zum Offenhalten der Flächen positiv beitragen (es wird z.B. Stumpflättriger Ampfer oder auch Gehölzaufwuchs besser gefressen als von Schafen). ' <p>*wenn keine Wiesenvögel Vorkommen, kann von diesem Termin in Absprache mit der Naturschutzbehörde abgewichen werden. Muss aus wichtigen Gründen von diesen Bedingungen abgewichen werden, ist vorher die Zustimmung des Landkreises Osnabrück - Untere Naturschutzbehörde - einzuholen.</p> <p>Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Mulchmahd bzw. Schlegelmahd nicht zur extensiven Grünlandbewirtschaftung zählen, ebenso wenig wie eine Nutzung als Scherrasen (vielfache Schnitte im Jahr). Extensivgrünland kann entweder beweidet oder unter Nutzung und Abtransport des Mähgutes mit i.d.R. zwei Schnitten pro Jahr gemäht werden. Für eine extensive Grünlandbewirtschaftung unter und zwischen PV-Anlagen hat sich insbesondere die</p>	
--	--

	<p>Beweidung mit Schafen bewährt. Bei Ziegen besteht die Gefahr, dass diese auf die Module klettern und dabei Schäden anrichten. Die extensive Pflege/ Bewirtschaftung der Grünlandflächen unter und zwischen den Modulen ist durch Pflege-/Bewirtschaftungsverträge sicherzustellen. Alle an der Pflege/Bewirtschaftung der Grünlandflächen Beteiligte, insbesondere ggf. auch Pächter und Lohnunternehmer sind im Detail über die Pflege-/Bewirtschaftungsbedingungen im Extensivgrünland zu informieren. Nur wenn die hier genannten Bewirtschaftungsbedingungen eingehalten werden ist die auf S. 70 im Umweltbericht angenommene Bewertung der Flächen mit 1,6 Werteinheiten pro Quadratmeter akzeptabel.</p> <p>Natura 2000 / FFH-Verträglichkeit Die FFH-Vorprüfung auf wird auf S.47 in der Begründung/ Umweltbericht vorbereitet. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 355 „Else und obere Hase“ sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu befürchten. Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird dies so mitgetragen. Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16.</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – mit Schreiben vom 01.06.2022</p> <p>Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme vom 06.09.2021 (TOEB.2021.07.00250) die inhaltlich auch für das u.s. Vorhaben nach wie vor gilt: Stadt Melle, BBP "Freifläche Photovoltaikanlage Gesmold" und 22. Änd. FNP Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorgenannten Bebauungsplanes und der</p>	

<p>22. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gern. §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die angestrebte fundamentfreie Aufständering der Anlagen wird begrüßt, da so negative Beeinträchtigungen des Bodens wesentlich vermieden werden können. Darüber hinaus ist bei dem Aufstellen der Anlagen eine bodenschonende Vorgehensweise erforderlich. In der aktuellen Planungsphase lassen sich hierzu aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten insbesondere einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Baugrund</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Wie in der Stellungnahme des LBEG festgestellt, erfolgen mit der angestrebten fundamentfreien Aufständering der Anlagen keine wesentlichen negativen Beeinträchtigungen des Bodens. Darüber hinaus werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung bodenschonende Vorgehensweisen und Maßnahmen berücksichtigt.</p>
--	---

<p>Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen < 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gern. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/).</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein Bodengutachten erstellt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die erforderliche Tragfähigkeit für die fundamentlosen Modultische gewährleistet ist. Das Gutachten wird als Anlage zur Begründung aufgenommen</p>
---	--

	<p>erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
17.	<p>Archäologie Stadt und Landkreis Osnabrück – mit Schreiben vom 25.05.2022</p> <p>Das Plangebiet, das durch seine Gewässernähe günstig für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen erscheint, ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte ältere archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungs- bzw. Erdarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Niedersächs. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Tief- und Ausbauplanung erfolgt eine archäologische Abstimmung / Baubegleitung.</p>

<p>18.</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück – mit Schreiben vom 05.07.2022</p> <p>Die Stadt Melle plant i. R. des vorbenannten Bauleitverfahrens die Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ beidseits der Bundesautobahn A 30 im Bereich der Ortslage Gesmold. Der überplante Bereich zur Größe von rund 14 ha mit einer maximalen seitlichen Ausdehnung von ca. 200 m unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker).</p> <p>Zu der Planung haben wir i. R. der frühzeitigen Beteiligung ausführlich Stellung genommen. Auf die folgenden Punkte weisen wir wiederholt bzw. ergänzend hin: Auf die aus unserer Sicht notwendige Erstellung regionaler Energiekonzepte weisen wir vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden weiteren Ausbaus der Freiflächen-Photovoltaik erneut hin.</p> <p>Der unter Punkt 3 der Hinweise aufgeführte Verweis auf die durch die Schafhaltung bedingten Emissionen ist um die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehenden Staubemissionen zu erweitern. Auch diese sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Planung kommt den Kriterien für die Standortentscheidung den raumordnerischen Grundsätzen und Zielen der Teilfortschreibung 2013 sowie des Integrierten Klimaschutzkonzeptes nach. Daher ist eine raumverträgliche Steuerung von Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien bereits auf der Ebene der Raumordnung erfolgt.</p> <p>Weiterhin werden die Standortbedingungen des EEG für das Plangebiet herangezogen.</p> <p>Eine weitere konzeptionelle Rahmenplanung für die Standortfindung von Freiflächensolaranlagen wird daher als nicht zielführend beurteilt.</p> <p>Die Begründung wird im Sinne der Stellungnahme redaktionell ergänzt.</p>
<p>19.</p>	<p>EWE Netz GmbH– mit Schreiben vom 30.05.2022</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der</p>

<p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>
--	---

	<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 04414808-2308.</p>	
<p>20.</p>	<p>Unterhaltungsverband Nr. 29 –Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege – mit Schreiben vom 21.06.2022</p> <p>gegen die o.g. geplanten Vorhaben bestehen aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 29 „Else“ grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch darauf zu achten, dass an der südlichen Ecke des Flurstückes 10/15, Flur 6, Gemarkung Gesmold, zum Gewässer II. Ordnung „Else“ hin ein mindestens</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Stellungnahme wird im Rahmen der Maßnahmenplanung der externen Kompensationsfläche beachtet.</p>

Stadt Melle

Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“

22. Flächennutzungsplanänderung

(Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

	<p>5,00 m breiter Räumstreifen von Oberkante Böschung von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Einfriedung freizuhalten ist.</p>	
<p>21.</p>	<p>Stadt Melle -Ordnungsamt – mit Schreiben vom 2022</p> <p>aus der Sicht des Ordnungsamtes nehme ich zum vorgenannten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anmerkungen: Es ist darauf zu achten, dass Lichtreflexe (Blendwirkung) und Spiegelungen nicht zu Irritationen bei den Verkehrsteilnehmern führen.</p> <p>Aufgrund der Zufahrt zur Gesmolder Str. (K 228) sollte der Landkreis Osnabrück als Straßenbaulastträger angehört werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Im Rahmen der Planung wurde zwischenzeitlich ein Blendgutachten erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Blendwirkungen durch die nördlichen Modulreihen verursacht werden können. Die ermittelten Lichtreflexionen wirken hierbei auf den Straßenverkehr der BAB sowie auf die angrenzende Wohnbebauung ein. Zur Vermeidung einer Blendwirkung auf den Straßenverkehr erfolgt die Ausrichtung der Solarmodule auf 210°. Die entsprechende Ausrichtung der Modultische wird über eine textliche Festsetzung abgesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

<p>22.</p>	<p>Glasfaser-Nordwest GmbH & Co. KG– mit Schreiben vom 07.06.2022</p> <p>Im Zusammenhang einer Glasfaserinfrastruktur könnte die Glasfaser Nordwest eine Anbindung im Bereich "Bebauungsplan "Freifläche Photovoltaikanlage Gesmold" und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in Melle Gesmold" zur Verfügung stellen.</p> <p>Detaillierte Informationen zum Glasfaserausbau und zum Anschluss Ihrer Immobilie an das Glasfasernetz finden Sie auf unserer Website.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>
<p>23.</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH– mit Schreiben vom 27.06.2022</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>

	<p>ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
<p>24.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes – mit Schreiben vom 14.07.2022</p> <p>Der Bebauungsplan sowie die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung weisen auf beiden Richtungsfahrbahnseiten der A 30 jeweils ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus. Aufgrund dieser geringen Entfernung zur Autobahn sind die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten. Die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbauverbotszone nach § 9(1) und (2) FStrG sind in sämtlichen Plänen darzustellen. In den nachrichtlichen Hinweisen sind die nachstehenden Korrekturen und Hinweise zu übernehmen bzw. zu ergänzen. Innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG entlang der Autobahn 30 (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Das gilt auch für Anlagen der Außenwerbung. Innerhalb der 100 m Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG entlang der Autobahn 30 (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) bedürfen bauliche Anlagen sowie sämtliche Werbeanlagen einer Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Werbeanlagen außerhalb der 100 m Beschränkungszone von den Verkehrsteilnehmern auf der Autobahn eingesehen werden können, ist für diese Anlagen die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Die bestehende nachrichtliche Übernahme wird im Sinne der Stellungnahme ergänzt. In den Bebauungsplan erfolgt weiterhin eine zeichnerische nachrichtliche Übernahme der 100-Baubeschränkungszone.</p>

<p>Hinweis: Sofern Wildtierkorridore neben der Autobahn eingerichtet werden, ist hierfür ein lückenloser Wildschutzzaum zur Autobahnseite vorzuhalten.</p> <p>Aufgrund der Simulationsergebnisse zum Blendungsschutz im Bereich der Autobahn 30 ist eine Ausrichtungsanpassung auf 210 Grad, d. h. eine Drehung der Modultische um 30° Richtung Westen, erforderlich und in dieser Form mit nachstehenden Zusatz „Sofern sich diese Maßnahme als nicht ausreichend erweisen sollte, ist ein zusätzlicher baulicher Sichtschutz in Form eines Sichtschutzzaunes vorzusehen“ festzusetzen. Die im Gutachten angenommene Modultischhöhe darf nicht überschritten werden.</p> <p>Staub und alle sonstigen baubedingten Einflüsse, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Autobahn negativ beeinflussen können, sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Insbesondere baustellenbedingte stationäre Beleuchtungseinrichtungen sowie Fahrzeugscheinwerfer aller Art sind so einzusetzen, dass eine Ablenkung und Blendungswirkung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass Hochbauten jeder Art, wie Trafostationen oder Sozialgebäude, innerhalb der 100 m - Anbaubeschränkungszone vom Fernstraßenbundesamt zu genehmigen sind. Die Bauverbotszone ist von allen Hochbauten freizuhalten.</p> <p>Kabeltrassen unter der durchgehenden Autobahn sind zu vermeiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Im Rahmen der Planung wurde zwischenzeitlich ein Blendgutachten erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Blendwirkungen durch die nördlichen Modulreihen verursacht werden können. Die ermittelten Lichtreflexionen wirken hierbei auf den Straßenverkehr der BAB sowie auf die angrenzende Wohnbebauung ein. Zur Vermeidung einer Blendwirkung auf den Straßenverkehr erfolgt die Ausrichtung der Solarmodule auf 210°. Die entsprechende Ausrichtung der Modultische wird über eine textliche Festsetzung abgesichert.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>
--	---

Stadt Melle

Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“

22. Flächennutzungsplanänderung

(Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2022 bis zum 01.07.2022

Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben:

Fehlanzeige	
--------------------	--